

# Artikelsatzung

zur Änderung der

- I. **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Rhein-Lahn (Abfallsatzung / AbfS) vom 09. Sept. 2010**
- II. **Satzung des Rhein-Lahn-Kreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbgebS) vom 09. Sept. 2010**

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 451), in der Fassung vom 31. Jan. 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2013 (GVBl. S. 139)
- des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), in der geltenden Fassung
- des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWG) vom 24. Febr. 2012 (BGBl. S. 212 ff.), in der geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), BS 610-10, in der geltenden Fassung sowie
- der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Okt. 1999 (GVBl. S. 373), in der geltenden Fassung

am 09. Dezember 2013 folgende Artikelsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## Artikel I

### Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Rhein-Lahn (Abfallsatzung / AbfS) vom 09. Sept. 2010

#### § 1 Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG). Er wirkt ferner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

#### § 2 Abs. 1 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung (Abfallvermeidung)

- (1) Die Erzeuger und / oder Besitzer von Abfällen tragen dazu bei, Abfälle zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind zu verwerten. Die Verwertung der Abfälle hat Vorrang vor deren Beseitigung. Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, sind als Abfälle zur Beseitigung schadlos zu entsorgen.

#### § 5 Abs. 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Graue Abfallbehältnisse mit braunem Deckel und einem Fassungsvermögen von 120 / 240 l für verwertbare organische Abfälle (Bioabfälle),
  2. graue Abfallbehältnisse mit grauem Deckel und 120 / 240 l Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Abfälle zur Beseitigung),
  3. graue Abfallbehältnisse mit blauem Deckel und 120 / 240 l Fassungsvermögen für Altpapier / Pappe / Kartonagen (PPK), die zu verwerten sind,
  4. Umleerbehälter mit
    - a) 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen mit blauem Deckel für die Aufnahme von Altpapier / Pappe / Kartonagen
    - b) 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen zur Aufnahme von Abfällen, die zu beseitigen sind

5. Großbehälter mit 4 - 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen und Pressbehälter mit 4 - 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind.
6. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 50 l für Bioabfälle, mit einer Füllmenge von 70 l für Restabfälle und mit einer Füllmenge von 120 l für Grünabfälle / Altpapier, jeweils mit der Aufschrift "Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft".

## **§ 7**

### **Anschlusspflicht für Grundstücke**

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls an die Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuschließen.

## **§ 9 Abs. 2**

### **Getrennte Überlassung der Abfälle**

- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
  - Altglas, farbegetrennt in dezentral bereitgestellten Altglascontainern,
  - Altmetall, getrennt vom Sperrmüll,
  - Altpapier in grauen Abfallbehältnissen mit blauem Deckel oder als Bündel bei der Behälterentsorgung (Bündelsammlung),
  - Bioabfälle in grauen Abfallbehältnissen mit braunem Deckel,
  - Elektro- und Elektronikaltgeräte bei der Abfuhr auf Abruf,
  - Garten- und Grünabfälle, gebündelt oder in Papiersäcken verpackt,
  - Problemabfälle aus Haushaltungen beim Umweltmobil oder durch Selbstanlieferung im Abfallwirtschaftszentrum Singhofen,
  - Verkaufsverpackungen in gelben Abfallbehältnissen.

**§ 10 Abs. 1**  
**Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle**

- (1) Wer rechtswidrig Abfälle entsorgt, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet. Kann der Verursacher nicht in Anspruch genommen werden und sind die Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbände stehen, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch geordnete Bereitstellung an einer zur Abfuhr geeigneten Stelle gemäß § 16 Abs. 7 und 8 dieser Satzung zu überlassen.

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Verwerten und Beseitigen**

**§ 12 Abs. 3**  
**Formen des Einsammelns**

- (3) Im Rahmen des Holsystems werden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung am angeschlossenen Grundstück (§ 7) abgeholt. Das gilt auch für Altpapier, das sowohl im Rahmen einer Behältersammlung oder in Form der Bündelsammlung zur Entsorgung zu überlassen ist. Mit Ausnahme der sperrigen Abfälle (§ 16) und der Garten- und Grünabfälle (§ 17) dürfen die zu überlassenden Abfälle nur in den in § 5 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden.

**§ 14 Abs. 1, 3, 9**  
**Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse**

- (1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse (für die Sammlung von Bio- und Restabfällen sowie für Altpapier / Pappe / Kartonaugen) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) bereitzustellen.

Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken 15 Liter Gefäßvolumen für Abfälle zur Verwertung und 15 Liter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann auf Antrag weitere Behälterkapazität zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung von PPK-Sammelbehältern erfolgt auf freiwilliger Basis.

- (9) Für die Sammlung von Abfällen zur Beseitigung, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft" verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

#### **§ 15 Abs. 1 Sammeln und Transport**

- (1) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung (Bioabfall) und zur Beseitigung (Restabfall) nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden 14tägig, die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 b werden wöchentlich und auf Antrag 14tägig oder zweimal wöchentlich entleert. Die PPK-Behältnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 a werden vierwöchentlich entleert. In begründeten Einzelfällen kann eine Sonderregelung vereinbart werden. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Abfallbehältnisse werden nicht früher als 6 Uhr und nicht später als 19 Uhr geleert. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

#### **§ 19 Abs. 4 Selbstanlieferung von Abfällen**

- (4) Die Anforderung gemäß Teil 6 KrWG bleibt unberührt.

## Artikel II

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbgebS) vom 09. Sept. 2010

#### § 1 Abs. 2

#### Erhebung von Benutzungsgebühren

- (2) Die Festsetzung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung und deren Einziehung erfolgt durch den Eigenbetrieb „Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft“ bzw. durch die beim Eigenbetrieb eingerichtete Sonderkasse. Der Eigenbetrieb ist zuständig für die Umsetzung sämtlicher Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 3 Abs. 1

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer öffentliche Einrichtungen der Abfallentsorgung nutzt und Dienstleitungen des Einrichtungsträgers in Anspruch nimmt.

#### § 4 Abs. 1, 2

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Entsorgungsdienstleistungen, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushalten wohnenden Personen, sowie bei Bereitstellung eines über das Mindestvolumen hinausgehenden Gefäßvolumens aus einem gefäßbezogenen Gebührensuschlag, ansonsten nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Verwertung oder von Abfällen zur Beseitigung auf den vom öRE eingerichteten oder in dessen Auftrag durch Dritte betriebenen Abfallentsorgungs-/ Behandlungsanlagen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der angelieferten Abfälle gemäß § 6 dieser Satzung.

#### § 5 Abs. 1, 12

#### Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr für Behältergestellung, Sammlung, Transport sowie für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt je Haushalt im Sinne des § 5 Abs. 6 der Abfallsatzung für einen

Einpersonenhaushalt

- ohne Eigenkompostierung (oEk)

**141,60 €**

- mit Eigenkompostierung (mEk)

**130,20 €**

Zweipersonenhaushalt

- oEk	166,20 €
- mEk	150,00 €
Dreipersonenhaushalt	
- oEk	184,20 €
- mEk	165,60 €
Vierpersonenhaushalt	
- oEk	199,20 €
- mEk	178,20 €
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	
- oEk	211,80 €
- mEk	187,80 €

Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück werden die Zahl der Haushaltsmitglieder grundsätzlich nach den Daten der Meldebehörden und die Haushalte im Sinne des § 5 Abs. 6 der Abfallsatzung zugrunde gelegt, es sei denn, dem öRE wird nachgewiesen – dies kann auch durch örtliche Überprüfung von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin erfolgen –, dass Haushaltsmitglieder nicht in dem Haushalt wohnen bzw. der entsprechende Haushalt bei einer selbstständig bewirtschafteten oder in sich abgeschlossenen Wohneinheit über keine eingerichtete Küche oder Kochnische verfügt.

Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vor-übergehend auf dem Grundstück aufhalten, auch wenn sie melde-rechtlich nicht erfasst sind.

Auf schriftlichen Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, auf dem sie mit Hauptwohnsitz gemeldet sind (z. B. Wehrpflichtige, Studenten), nicht mitgerechnet.

Auf schriftlichen Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Einzelpersonenhaushalt befreit werden, wenn die Einzelperson sich nicht selbst versorgen kann (z. B. aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen), mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Hausgemeinschaft besteht und sie von diesem Haushalt versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet. Entscheidend für die gebührenrechtliche Berücksichtigung ist der Zeitpunkt des Eingangs des entsprechenden Nachweises, hilfsweise das Ergebnis der Überprüfung durch den öRE. Verweigert der Antragsteller trotz des entsprechenden Verlangens des öRE die örtliche Überprüfung, so besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung seiner entsprechenden Angaben. Eine über den jeweils aktuellen Abrechnungszeitraum hinausgehende rückwirkende Berücksichtigung auf Vorjahre ist ausgeschlossen.

- (12) Für den von einem Anschlusspflichtigen veranlassten Gefäßumtausch (§ 5 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 Abfallsatzung) wird für das jeweils zu tauschende Gefäß eine Gebühr in Höhe von **12,50 €** festgesetzt.

### **Artikel III**

#### **Fortgeltung bisheriger Bestimmungen**

Alle übrigen Bestimmungen der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung, jeweils in der Fassung von 09. Sept. 2010, gelten unverändert weiter.

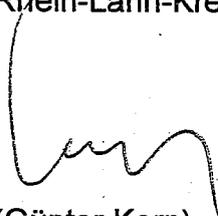
### **Artikel IV**

#### **Inkrafttreten**

Die Artikelsatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

56130 Bad Ems, den 11. Dezember 2013

Kreisverwaltung des  
Rhein-Lahn-Kreises



(Günter Kern)  
Landrat